



Stadt Bremgarten

# Reglement

über

# Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kin- derbetreuung (KBR)

(Stand: 12. Juni 2025)

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Anwendungsbereich	3

### **B. Anspruch, Umfang**

§ 3	Anspruch	3
§ 4	Umfang	3
§ 5	Beitragshöhe	4
§ 6	Antragstellung	4

### **C. Berechnung des Beitrages**

§ 7	Festlegung des Anspruchs	4
§ 8	Meldepflicht	4
§ 9	Neuberechnung des Beitrages	4
§ 10	Auszahlung des Beitrages	5
§ 11	Wegzug	5

### **D. Schlussbestimmungen**

§ 12	Vollzug	5
§ 13	Verwirkung des Anspruchs	5
§ 14	Rückerstattung	5
§ 15	Ausnahmen	5
§ 16	Rechtsmittel	6
§ 17	Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeindeversammlung Bremgarten erlässt gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, gültig ab 1. August 2016 (SAR 815.300) das folgende Reglement.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Grundsatz

### **§ 1**

Die Einwohnergemeinde Bremgarten unterstützt das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung mit einem finanziellen Beitrag, welcher den Eltern ausgerichtet wird.

Anwendungsbereich

### **§ 2**

Familien mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen, gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen oder aus medizinischen Gründen auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind.

## **B. Anspruch, Umfang**

Anspruch

### **§ 3**

<sup>1</sup>Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile sowie Personen gemäss Ausführungsbestimmungen, Anhang II, die mit ihren Kindern Wohnsitz in Bremgarten haben (Leistungsbezüger) und deren Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen. Anspruch besteht auch für Kinder, die bei Tageseltern betreut werden, die gemäss PAVO Art. 12 Abs. 1 bei der zuständigen Behörde der Standortgemeinde gemeldet sind.

<sup>2</sup>Die Kinder können auch von Institutionen ausserhalb von Bremgarten betreut werden.

<sup>3</sup>Ausgenommen von Unterstützung sind Betreuungsverhältnisse bei Spielgruppen, Kinderhütendiensten, Krabbelgruppen und dergleichen. Ebenso ausgeschlossen ist die Betreuung durch Au-pair-Personen, Kindermädchen und dergleichen. Ausgeschlossen sind auch Betreuungsverhältnisse in Privatschulen.

Umfang

### **§ 4**

<sup>1</sup>Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Eintritt in die obligatorische Schulpflicht, längstens bis zum Abschluss der Primarschule und bezieht sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage. Massgebend sind die Angaben über Tagesstarife (zusätzlich Ferienfaktor) der Kindertagesstätte / der Tageseltern.

<sup>2</sup> Ferien- und Zusatztage werden im gleichen Rahmen vergütet, sofern bereits eine Bewilligung durch die Stadt Bremgarten besteht. Für Zusatztage muss durch die Leistungsbezüger eine Bestätigung des Arbeitgebers oder ein anderer Nachweis vorgelegt werden.

Beitragshöhe

**§ 5**

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach dem im Anhang geregelten massgebenden steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der Eltern.

Antragstellung

**§ 6**

<sup>1</sup> Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

<sup>2</sup> Gesuchstellende haben bei der Antragstellung den Sozialen Diensten schriftlich die Einwilligung zum Datenaustausch mit den Kindertagesstätten / den Tageseltern, der Abteilung Steuern und den Einwohnerdiensten zu erteilen, damit der Anspruch gemäss Reglement geprüft werden kann.

### **C. Berechnung des Beitrages**

Festlegung des Anspruchs

**§ 7**

<sup>1</sup> Die Sozialen Dienste berechnen aufgrund der von den Eltern eingereichten Unterlagen den Gemeindebeitrag.

<sup>2</sup> Die Höhe des Gemeindebeitrages wird den Leistungsbezügern durch die Sozialen Dienste schriftlich mitgeteilt.

Meldepflicht

**§ 8**

Die Eltern sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben können, den Sozialen Diensten umgehend mitzuteilen.

Neuberechnung des Beitrages

**§ 9**

<sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt jährlich sowie bei einer Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder wenn sich die Betreuungssituation des Kindes ändert.

<sup>2</sup> Die Neuberechnung bei veränderten Verhältnissen wird durch die Sozialen Diensten vorgenommen. Der Beitrag wird auf den 1. des Folgemonats geändert. Die Neuberechnung wird den Leistungsbezügern schriftlich mitgeteilt.

Auszahlung  
des Beitrages

**§ 10**

<sup>1</sup> Haben die Eltern Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so haben sie monatlich die Rechnung der Kindertagesstätte / der Tageseltern und die Zahlungsquittung den Sozialen Diensten vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt monatlich durch die Sozialen Dienste nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1, ab dem Monat, in dem ein Anspruch besteht.

<sup>3</sup> Die Gemeindebeiträge können 6 Monate rückwirkend und höchstens bis im Januar des Folgejahres geltend gemacht werden.

Wegzug

**§ 11**

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Stadt Bremgarten fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

**D. Schlussbestimmungen**

Vollzug

**§ 12**

Der Stadtrat ist ermächtigt, alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Verwirkung des  
Anspruchs

**§ 13**

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt rückwirkend, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Kindertagesstätte / der Tageseltern beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

Rückerstattung

**§ 14**

Unrechtmässig bezogene Beiträge der Stadt Bremgarten sind rückerstattungspflichtig. Es kann auf dem unrechtmässig bezogenen Betrag ein Jahreszins von 5% erhoben werden.

Ausnahmen

**§ 15**

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Stadtrat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

Rechtsmittel

**§ 16**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Inkrafttreten

**§ 17**

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

Genehmigt durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025.

  
**Stadtrat Bremgarten**  
Raymond Tellenbach  
Stadtammann

  
Beat Neuenschwander  
Stadtschreiber